

Information für Arbeitgeber im Lebensmittelbereich

Die wichtigsten Neuerungen des Infektionsschutzgesetzes im Überblick

I. Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes (§ 43 Abs. 1)

Voraussetzung für die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich ist seit dem 01.01.2001 eine **Bescheinigung** nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz. Ihrer Funktion nach entspricht diese Bescheinigung dem **Zeugnis** nach § 18 Bundes-Seuchengesetz. Es müssen jedoch andere **Kriterien** für die Ausstellung erfüllt sein:

- a) Eine mündliche und schriftliche **Belehrung** durch das Gesundheitsamt.
Ziel der Belehrung ist es, ein Bewusstsein für die Problematik der Übertragung von Krankheitserregern durch Lebensmittel zu schaffen. Sie soll den im Lebensmittelbereich Tätigen in die Lage versetzen, Anhaltspunkte für ein Tätigkeitsverbot bei sich selbst festzustellen und entsprechend handeln zu können.
Inhalte der Belehrung sind:
 - Bestimmungen zu den Tätigkeitsverboten (Einzelheiten siehe unter II),
 - Verpflichtungen im Falle des Auftretens von Hinderungsgründen bzw. von Anhaltspunkten für ein Tätigkeitsverbot,
 - Informationen über die Wiederholung der Belehrungen durch den Arbeitgeber sowie über die Nachweispflichten gegenüber den zuständigen Behörden.
- b) Eine schriftliche **Erklärung** der o. g. Personen, dass sie vom Gesundheitsamt belehrt wurden und dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Vor dem 01.01.2001 ausgestellte **Zeugnisse** nach § 18 Bundes-Seuchengesetz gelten als Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (§ 77 Abs. 2). Die **jährliche Belehrung** nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz ist auch für diesen Personenkreis erforderlich. (Siehe unter III)

II. Tätigkeitsverbote

1. **Erkrankungen**, die ein Tätigkeitsverbot nach sich ziehen sind (§ 42 Abs. 1 Nr. 1, 2):
 - ansteckende Durchfallerkrankungen,
 - Hepatitis A, Hepatitis E,
 - infizierte Wunden oder Hautkrankheiten, wenn die Möglichkeit besteht, dass von dort Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen werden können.
2. Ein Tätigkeitsverbot besteht ebenfalls für **Ausscheider** folgender Krankheitserreger (§ 42 Abs. 1 Nr. 3):
 - Shigellen,
 - Salmonellen,
 - enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC),
 - Cholera vibrios.(Ausscheider haben keine Krankheitssymptome, die Bakterien sind aber in großer Menge im Stuhl vorhanden und können weitverbreitet werden.)
3. Die Tätigkeitsverbote gelten auch für Erkrankte und Ausscheider, die mit den Lebensmitteln über **Bedarfsgegenstände** in Berührung kommen, wie z.B. bei Spül- und Reinigungsarbeiten (§ 42 Abs. 1 Satz 2).
4. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall **Ausnahmen** von den Tätigkeitsverboten zulassen, sofern die erforderlichen Hygienemaßnahmen getroffen werden können (§ 42 Abs. 4).

5. Tätigkeitsverbote gelten für den gesamten **Lebensmittelbereich**, der im Gesetz genau beschrieben ist. Insbesondere sind die **Lebensmittel** im einzelnen aufgeführt (§ 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2).

III. Pflichten des Arbeitgebers

1. Auch Arbeitgeber dürfen eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich nur ausüben, wenn sie im Besitz einer **Bescheinigung** des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz oder eines Zeugnisses nach § 18 Bundes-Seuchengesetz sind.
2. Arbeitgeber haben **Beschäftigte**, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausüben, **nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im weiteren jährlich** über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu den Tätigkeitsverboten zu **belehren** und die Teilnahme an der Belehrung zu **dokumentieren** (§ 43 Abs. 4). Dies gilt auch für Beschäftigte, die im Besitz eines Zeugnisses nach § 18 Bundes-Seuchengesetz sind!
Der Arbeitgeber kann **geeignete Personen** mit der Durchführung der Belehrung **beauftragen**.
3. Die jährliche Belehrung nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach § 4 Abs. 2 **Lebensmittelhygieneverordnung**.
4. Arbeitgeber haben ihre eigene Bescheinigung und die ihrer Beschäftigten sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung **an der Betriebsstätte** aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie. (§ 43 Abs. 5)
5. Der Arbeitgeber darf Personen **ohne Bescheinigung** des Gesundheitsamtes **nicht** im Lebensmittelbereich beschäftigen (§ 43 Abs. 1)!
6. Wenn dem Arbeitgeber **Anhaltspunkte** oder Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt werden, sollte er in jedem Fall das **Gesundheitsamt informieren**. Gemeinsam mit dem Gesundheitsamt müssen geeignete **Hygienemaßnahmen** getroffen werden, um eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger über Lebensmittel zu verhindern. (§ 43 Abs. 3)

IV. Straf- und Bußgeldvorschriften

Das Infektionsschutzgesetz sieht für **Verstöße** je nach Schweregrad folgende Bußgelder bzw. Freiheitsstrafen vor:

Bescheinigung oder Dokumentation der letzten Belehrung kann nicht vorgelegt werden (§ 73 Abs. 1 Nr. 21)	Geldbuße bis 2.500 Euro (§ 73 Abs. 2)
Belehrung wurde nicht korrekt durchgeführt (§ 73 Abs. 1 Nr. 18)	Geldbuße bis 25.000 Euro (§ 73 Abs. 2) (bei vorsätzlicher Handlung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, wenn dadurch meldepflichtige Krankheiten oder meldepflichtige Krankheitserreger verbreitet werden) (§ 74)
Beschäftigung von Personen ohne Bescheinigung (§ 73 Abs. 1 Nr. 20)	Geldbuße bis 25.000 Euro (§ 73 Abs. 2) (bei vorsätzlicher Handlung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, wenn dadurch meldepflichtige Krankheiten oder meldepflichtige Krankheitserreger verbreitet werden) (§ 74)
Beschäftigung von Personen im Lebensmittelbereich, obwohl Anhaltspunkte für ein Tätigkeitsverbot vorliegen (§ 75 Abs. 1 Nr. 2)	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (bei vorsätzlicher Handlung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, wenn dadurch meldepflichtige Krankheiten oder meldepflichtige Krankheitserreger verbreitet werden) (§ 75 Abs. 1,3)
Ausüben einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich, obwohl Anhaltspunkte für ein Tätigkeitsverbot vorliegen (§ 75 Abs. 1 Nr. 2)	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (bei vorsätzlicher Handlung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, wenn dadurch meldepflichtige Krankheiten oder meldepflichtige Krankheitserreger verbreitet werden) (§ 75 Abs. 1,3)